

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben (Feuerwehrdienstsatzung)

Zur Regelung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Barleben hat aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Ortsführer der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Wahl und Berufung/ Einsetzung in Funktionen
- § 10 Geschäftsgang in der Feuerwehr
- § 11 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- § 12 Verpflichtung von Einwohnern zum Dienst in der Feuerwehr
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr
- § 14 Erstattung von Ersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr
- § 15 Jahreshauptversammlungen in den Ortsfeuerwehren
- § 16 Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Barleben ist für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig.
- (2) Die Gemeinde Barleben hat unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.
- (3) Die Gemeinde Barleben hat die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehren sicherzustellen.
- (4) Die Gemeinde Barleben hat vorbereitende Maßnahmen zur Brandbekämpfung (Brandschutzplanung) zu treffen.
- (5) Die Gemeinde Barleben hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet nicht gefährdet werden.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind insbesondere:
 - a) Brandbekämpfung,
 - b) Mensch- und Tierrettung,
 - c) Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Ereignissen verursacht werden,
 - d) Mitwirkung beim Rettungsdienst, insbesondere Tragehilfen,
 - e) Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - f) Stellen von Brandsicherheitswachen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben (Gemeindefeuerwehr) gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Barleben, Ebendorf und Meitzendorf.

- (2) Die Ortsfeuerwehr kann sich gliedern in die
- a) Abteilung der Einsatzkräfte,
 - b) Jugendfeuerwehr,
 - c) Kinderfeuerwehr,
 - d) Alters- und Ehrenabteilung,

§ 4

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für die Abteilung der Einsatzkräfte gilt:
- a) Anträge auf Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr sind über den Ortswehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiter an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu richten. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Aufnahme des Bewerbers in die jeweilige Ortsfeuerwehr nachdem der Ortswehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Die Bewerber für die Abteilung der Einsatzkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
 - c) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
 - d) Der aufgenommene Bewerber wird vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr als Feuerwehrmann-Anwärter aufgenommen. Das Anwärterverhältnis endet bereits nach einem Jahr, wenn der Anwärter in dieser Zeit die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Bei nicht bestandener Truppmannausbildung Teil 1 kann auf Antrag der Zeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden. Hierüber entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Hat der Anwärter die gesamte Truppmannausbildung nach Laufbahnverordnung erfolgreich bestanden, wird er durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Feuerwehrmann ernannt und erhält einen Dienstausweis.
 - e) Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der Einsatzkräfte übernommen (Zuzug), erfolgt dies auf Probe. Das zugezogene Mitglied erhält seinen zuletzt verliehen Dienstgrad. In der Regel beträgt die Probezeit ein Jahr. Vor Ablauf dieser Probezeit kann auf Vorschlag des Ortswehrleiters die Probezeit einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Auf Vorschlag des Ortswehrleiters kann die Probezeit auch von einem Jahr auf ein halbes Jahr verkürzt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit teilt der Ortswehrleiter dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr das Bestehen der Probezeit des Mitglieds mit, wenn dieses ein einwandfreies Verhalten im Dienst gezeigt hat. Nach Bestehen der Probezeit erhält es einen Dienstausweis.

(2) Für die Jugendfeuerwehr gilt:

- a) Anträge auf Aufnahme sind über den Ortswehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiter an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu richten. In der Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Jugendliche ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommen werden, wenn sie eine 2-jährige Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr nachweisen. In diesem Fall kann der Jugendliche zum Feuerwehrmann-Anwärter ernannt werden. Wer das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte nur an der Ausbildung teilnehmen. Das schriftliche Einverständnis der/ des Erziehungsberechtigten nach Abs. 2 a) beinhaltet zugleich das Einverständnis zur Teilnahme an der Truppmannausbildung, den Diensten und der Ausbildung der Abteilung der Einsatzkräfte.
- c) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des zuständigen Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(3) Für die Kinderfeuerwehr gilt:

- a) Anträge auf Aufnahme sind über den Ortswehrleiter und Gemeindefeuerwehrleiter an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu richten. In die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie körperlich und geistig geeignet sind dem Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr zu folgen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten können die Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit Vollendung des 10. Lebensjahres den Wechsel in die Jugendfeuerwehr beantragen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass das Mitglied bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres in der Abteilung der Kinderfeuerwehr verbleibt.
- c) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des zuständigen Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers für die Kinderfeuerwehr bedient.

(4) Für die Alters- und Ehrenabteilung gilt:

- a) Mitglieder der Abteilung der Einsatzkräfte, die wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus persönlichen Gründen aus dem Einsatzdienst ausscheiden, können in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können nach Festlegung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr im Vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr sowie der Kinderfeuerwehr eingesetzt werden. Die Mitglieder der Alters- und

Ehrenabteilung einer jeden Ortsfeuerwehr bestimmen unter sich einen Sprecher.

- c) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart abzugeben. Zum Tragen der Dienstuniform und des erreichten Dienstgrades ist es weiterhin berechtigt. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr sind nicht vorzunehmen.

- (5) Für Ehrenmitglieder gilt:

Der Ortswehrleiter schlägt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr die mit einer Begründung versehene Aufnahme eines fördernden Ehrenmitglieds vor, welches sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben hat. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet über den Antrag. Daneben besteht die Möglichkeit der Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach § 22 KVG LSA.

§ 5

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Dienst und Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindeführer und Bürgermeister zu bestätigenden Dienst- und Ausbildungsplanes. Die Ortsfeuerwehren Barleben, Ebendorf und Meitzendorf sowie alle Jugend- und Kinderfeuerwehren stellen jährlich einen entsprechenden Plan auf. Die Dienst- und Ausbildungspläne sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vor Beginn des beplanten Zeitraumes vorzulegen. Die bestätigten Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren, Kinder- und Jugendfeuerwehren sind auszuhängen.
- (2) Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder gehört:
- a) Lösung der Einsatzaufgaben als Angehöriger der Abteilung der Einsatzkräfte (abwehrender Brandschutz, Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen, Übungen u. ä.),
 - b) Mitwirkung an Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes,
 - c) regelmäßige Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene,
 - d) regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen und Ausbildungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 ausgewiesen sind,
 - e) unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Feuerwehrdienst betreffen, an den jeweiligen Ortswehrleiter.

- (3) Als Dienst in der Feuerwehr im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 2 gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines anderen Vereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

§ 6

Leiter der Gemeindefeuerwehr

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr trägt die Bezeichnung Gemeindefeuerwehrleiter. Er wird durch seine 2 Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter werden in der Dienstanweisung für den Gemeindefeuerwehrleiter festgelegt und nach der Berufung in die jeweilige Funktion durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr übergeben.
- (3) Bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit einer oder mehrerer Funktionen aus Abs. 1 S. 1, 2 kann jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge für geeignete Kameraden unterbreiten, die an der Übernahme einer Funktion Interesse haben. Sind gleichzeitig mehrere Funktionen aus Abs. 1 S. 1, 2 neu zu besetzen, muss angegeben werden, für welche Funktionen (unter Nennung einer Reihenfolge) sich der Interessent zur Wahl stellen möchte. Eine Einsatzkraft kann zeitgleich nur eine der unter Abs. 1 S. 1, 2 genannten Funktionen besetzen. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr prüft, ob die Einsatzkraft die benötigte Qualifikation für die auszuführende Funktion gemäß der LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann. Ist dies der Fall, teilt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr allen Ortswehren den Namen des Kandidaten mit.
- (4) Zum Zweck der Vorschlagswahl ist eine Versammlung der Wahlberechtigten im Beisein von Vertretern des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen, die ausdrücklich die Wahl zum Gegenstand hat. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr lädt hierzu schriftlich ein. Ein Vertreter von ihm übernimmt auch die Aufgaben des Wahlvorstandes. Eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist hierbei einzuhalten. Die Wahl kann auch im Rahmen einer Wehrleiterberatung stattfinden.
- (5) Jede Ortsfeuerwehr entsendet ihren Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zur Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und/oder dessen Stellvertreter.

Jeder Wahlberechtigte hat bei der Vorschlagswahl des Gemeindefeuerwehrleiters und/ oder der Stellvertreter eine Stimme. Die Vorschlagswahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner der Wahlberechtigten widerspricht. Die Vorschlagswahl kann nur dann durchgeführt werden, wenn 2/3 der Wahlberechtigten der zum Zeitpunkt der Wahl tatsächlich besetzten Funktionen anwesend sind.

- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang mit mehreren Kandidaten nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlvorstand zieht.

- (7) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat für 6 Jahre ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 7

Ortswehrliter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr jedes Ortsteils wird durch den jeweiligen Ortswehrliter und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. Ortswehrliter und Stellvertreter bilden die Wehrlitung der Ortsfeuerwehr. Beide vollziehen die ihnen vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben. Der Jugendfeuerwehrwart ist Teil der Leitung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Ortswehrliters/ Stellvertreters werden in der Dienstweisung für Ortswehrliter festgelegt und nach der Berufung in die jeweilige Funktion durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr übergeben.
- (3) Zur erweiterten Wehrlitung kann jeder Ortswehrliter heranziehen:
- a) die eingesetzten Verbands-, Zug- und Gruppenführer,
 - b) den Gerätewart, den Atemschutzgerätewart, den Sicherheitsbeauftragten
 - c) den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung,
 - d) den Betreuer der Kinderfeuerwehr.
- (4) Der Vorschlag zur Wahl eines Ortswehrliters/ Stellvertreters kommt spätestens zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit aus der Mitgliederversammlung der nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Ortsfeuerwehr. Die Qualifikation für die auszuübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
- (5) Der Ortswehrliter/ Stellvertreter ist vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zum Ehrenbeamten der Gemeinde Barleben für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat zu berufen.
- (6) Der Ortswehrliter hat einmal jährlich einen Nachweis über die Unterweisungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr und sich daraus ergebender Rechtsvorschriften für die Abteilung der Einsatzkräfte zu führen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 9

Wahl und Berufung/ Einsetzung in Funktionen

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr sind entsprechend ihrer Strukturen die Funktionen nach der jeweils gültigen Laufbahnverordnung in Verbindung mit der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Barleben zu besetzen.
- (2) Es obliegt dem Bürgermeister, die Mitglieder der Abteilung der Einsatzkräfte aus den einzelnen Ortsfeuerwehren auf Vorschlag des Ortswehrleiters in eine Funktion der Ortsfeuerwehr einzusetzen und gegebenenfalls entsprechend der Laufbahnverordnung zu befördern.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und der Betreuer der Kinderfeuerwehr werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Bürgermeister eingesetzt.
- (4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung gewählt.
- (5) Zur Koordination der Jugendfeuerwehren untereinander und gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr bemächtigt sich die Gemeinde Barleben eines Gemeindejugendwartes. Dieser wird durch die Jugendfeuerwehrwarte und die Betreuer der Kinderfeuerwehren für 6 Jahre gewählt. Zu den Aufgaben des Gemeindejugendwartes gehören vor allem:
 - a) die Arbeit mit dem zur Verfügung stehenden Haushalt,
 - b) die Teilnahme an den Gemeindeführerberatungen und Auswertung mit den Jugendwarten,
 - c) die Koordination gemeinsamer Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren,
 - d) die Teilnahme an den Kreisjugendwarte-sitzungen und
 - e) Organisation der Jugendwettkämpfe.
- (6) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Berufung ablehnen oder eine vorzeitige Abberufung aus einer Funktion herbeiführen, wenn mindestens ein Punkt der folgenden Gründe erfüllt ist:
 - a) ein begründeter Antrag auf Abberufung aus einer Funktion von mehr als 50% der Abteilung der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr wird dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt,
 - b) der Funktionsträger hat die Altersgrenze von 67 Jahren erreicht und möchte in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln,

- d) bei der Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
- e) auf begründeten Antrag auf Abberufung durch den Gemeindefeuerwehrleiter,
- f) bei Berufungen in andere Funktionen,
- g) Abberufung auf eigenen Wunsch.

§ 10

Geschäftsgang in der Feuerwehr

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestimmt den Zyklus und den Inhalt der Beratungen mit den Ortsfeuerwehrleitern des Zuständigkeitsbereiches (Wehrleiterberatungen). Die Ladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt 2 Wochen. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehren und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen im Zuständigkeitsbereich sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter sowie die Ortsfeuerwehrleiter. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Gemeindefeuerwehrleiters maßgebend.
- (2) Über jede Wehrleiterberatung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Gemeindefeuerwehrleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter des Trägers der Feuerwehr. Das Protokoll ist nach Unterzeichnung allen Wehrleitern und Stellvertretern sowie den zur jeweiligen Wehrleiterberatung Anwesenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung des Protokolls sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.
- (3) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen sind von den Funktionsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortsfeuerwehrlösungen und anderer Spezialisten der Feuerwehr qualifizierte Zuarbeiten (Bedarfsmitteilungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehren im gesamten Zuständigkeitsbereich.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter unterbreitet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge zur Ausrückordnung im Zuständigkeitsbereich und zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Ortsfeuerwehren des Zuständigkeitsbereiches.

§ 11

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) der Angehörigen der Ortsfeuerwehren und andere Standortausbildungen sowie den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht ein Beauftragter des Trägers der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Die Beauftragten müssen fachlich befähigte Personen wie folgt sein:
 - a) Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung)
 - Lehrgangsführer „Kreisausbilder für Truppmänner/ Truppführer“
 - übrige Ausbilder für Themen des Feuerwehrwesens mindestens „Gruppenführer“ und die entsprechende Fachkunde

- b) Standortausbildung
 - mindestens „Gruppenführer“ und die entsprechende Fachkunde
 - c) Ausbildungsdienst Jugendfeuerwehr
 - Verantwortlichkeit zur Organisation liegt beim Jungenfeuerwehrwart
 - übrige Ausbilder müssen die entsprechende Fachkunde für das jeweilige Thema besitzen
- (2) Für die Standortausbildung sowie die Ausbildungen auf Kreis- und Landesebene hat die Ortswehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr über den Gemeindeführer zu den bekannt gegebenen Terminen zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
 - (3) Die Anmeldungen zu den Ausbildungen auf Kreis- und Landesebene erfolgt vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder von einer durch den Träger der Feuerwehr beauftragten Führungskraft.
 - (4) Die Teilnahme als Mitglied einer Ortsfeuerwehr an überörtlichen Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung unterliegen grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 12

Verpflichtung von Einwohnern zum Dienst in der Feuerwehr

- (1) Kommt in einem Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande, kann entsprechend § 11 BrSchG eine Pflichtfeuerwehr aufgestellt werden.
- (2) Einwohner des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Barleben können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der Einsatzkräfte verpflichtet werden.
- (3) Von einer Verpflichtung zum Einsatzdienst in der Ortsfeuerwehr ist abzusehen bei:
 - a) Angehörigen der Berufsfeuerwehr und Einwohnern, die auf anderen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind,
 - b) Einwohnern, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind,
 - c) Beschäftigten ortsansässiger Unternehmen oder Einrichtungen, von deren Stellung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung das Arbeitsergebnis einer Vielzahl weiterer dort Beschäftigter abhängt. Hier sind die Freistellungsersuchen von den Geschäftsführungen an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu richten,
 - d) Einwohnern, die aufgrund ihrer auswärtigen Beschäftigung nicht in der Lage sind, regelmäßig am Dienst oder an der Aus- und Fortbildung teilzunehmen,
 - e) Einwohnern, die Gründe vortragen, die der Träger der Freiwilligen Feuerwehr anerkennt,
 - f) Ehemaligen Mitgliedern, die aus der Freiwilligen Feuerwehr nach § 13 Abs. 1 b) ausgeschlossen worden sind.
- (4) Zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichtete sind anderen Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Gemeinde Barleben gleichgestellt.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (2) Austritt aus der Feuerwehr
 - a) Der Angehörige der Ortsfeuerwehr ist berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlich begründeter Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu erklären.
 - b) Innerhalb einer Woche nach Erklärung des Austritts hat der Ausgetretene beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart seine Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände abzugeben. Auszeichnungen, Ehrungen und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen der Feuerwehr.
- (3) Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr
 - a) Angehörige der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Dienstpflichten oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
 - b) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 - aa) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - bb) bei wiederholten oder schwerwiegenden Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - cc) erheblicher Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - dd) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - ee) grobem Vorgehen gegen Angehörige der Feuerwehr im Dienst,
 - ff) fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung,
 - gg) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - hh) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Drogenkonsums bzw. wiederholten Alkohol- oder Drogenkonsums während des Dienstes,
 - ii) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Fahrzeuge der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - jj) wiederholten Verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung,
 - kk) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,

- II) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.
 - c) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Barleben Schäden oder Nachteile zugefügt, wird ein Anspruch auf Schadenersatz nach den geltenden Rechtsvorschriften geprüft und geltend gemacht. Das gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nach Abs. 3.2. nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Schadenersatz obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr:

- a) Den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr beantragt der Ortswehrleiter nach vorheriger Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 8). Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeindeführer sind vor einem solchen Ausschlussverfahren hierüber zu informieren.
- b) Dem Ortswehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr, in welcher die Gründe für den Ausschluss aufgeführt sind. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen im Falle einer Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr zu enthalten.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Gemeindeführers über den Ausschluss des Angehörigen der Ortsfeuerwehr.

- c) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Betroffenen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch Bescheid schriftlich bekanntzugeben. Die dem Ausgeschlossenen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Gemeinde Barleben oder der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrungen und sonstige Zuwendungen vom jeweiligen Verleiher entsprechend den Verleihungsvorschriften eingezogen werden.
- d) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Freiwilligen Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss aus der Feuerwehr trifft der Hauptausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben.

§ 14

Erstattung von Ersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr

- (1) Erstattung von Verdienstausfall, die Zahlung von Auslagenersatz und die Zahlung von Aufwandsentschädigung regelt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Barleben.
- (2) Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes entstehen, sind von der Gemeinde Barleben zu ersetzen, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein weiterer

Ersatzanspruch nicht besteht. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch die Feuerwehrunfallkasse abgedeckt sind.

- (3) Zur Vermeidung von Schäden an Sachwerten und Personen werden vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr entsprechende Dienstanweisungen erlassen.
- (4) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Anweisung des Einsatzleiters. Die Kräfte der Feuerwehr im Einsatz sind diesbezüglich gleichgestellt. Die Kosten der Verpflegung trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Ansprüche von Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr sind in den Fällen der Absätze 2 den Angehörigen der Abteilung der Einsatzkräfte gleichgestellt.

§ 15

Jahreshauptversammlungen in den Ortsfeuerwehren

- (1) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehren durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter anhand ortsüblicher Bekanntmachungen (Schaukasten der entsprechenden Ortsfeuerwehr) mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen anzukündigen. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeindefeuerwehrleiter sind über den Termin der Jahreshauptversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Jahreshauptversammlungen nach Abs. 1 dienen vor allem:
 - a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen in der Orts- und Gemeindefeuerwehr, der Einsetzung in Funktionen der Orts- und Gemeindefeuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters und Gemeindefeuerwehrleiters, des Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes, des Betreuers der Kinderfeuerwehr, zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen,
 - c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,
 - d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderungen der die Feuerwehr betreffenden Satzungen der Gemeinde Barleben.

§ 16

Gleichstellung

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 14.12.2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Satzungen und Dienstanweisungen der Gemeinde Barleben, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an, nicht mehr anzuwenden.

Barleben, den 22.10.2019

Frank Nase
Bürgermeister

Die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben (Feuerwehrdienstsatzung) wurde im Amtsblatt der Gemeinde Barleben „Mittellandkurier“ am XX:XX:XXXX öffentlich bekannt gemacht.